

Der Dienst des Katecheten – ein altes Amt im neuen Gewand?

Kirchenrechtliche Anmerkungen zum Motu proprio *Antiquum ministerium*

von Yves Kingata

Der Artikel befasst sich mit den Veränderungen, die 2021 durch das MP *Antiquum ministerium* vollzogen wurden. Dazu wird zuerst die bisherige Rechtslage im Hinblick auf die Rechtsstellung, die Pflichten und Rechte sowie die Zuständigkeit zur Bestellung jeweils für Katechet*innen und Katechist*innen dargestellt. Im Anschluss wird unter denselben Gesichtspunkten die neue Rechtslage seit dem MP analysiert. In einem weiteren Absatz finden sich grundlegende Überlegungen zur verwendeten Rechtssprache, zur Rechtsstellung des neuen Amtes, zur Zuständigkeit der Bischofskonferenzen und Ortsordinarien und v. a. zum Verhältnis zwischen den Neuregelungen im MP und den bestehenden kirchlichen Ämtern in Deutschland.

1. Zur Einführung

Mit der Veröffentlichung des Motu proprio *Antiquum ministerium* am 10. Mai 2021 hat Papst Franziskus den laikalen Dienst der Katechetin / des Katecheten eingerichtet. Der Regensburger Bischof Rudolf Voderholzer sah darin die Schließung einer „Lücke im Miteinander in der Kirche“¹ und erklärte seine Absicht, die Neuerung im Bistum Regensburg zügig umzusetzen. Dabei betonte Voderholzer mit Blick auf die große Zahl an Menschen, die sich für die Kirche einbringen: „Dies kommt vielen ehrenamtlichen Frauen und Männern in den Pfarreien entgegen, die bereits in der Verkündigung des Glaubens und in der Vorbereitung auf die Sakramente tätig sind.“² Nachdem die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 13. Dezember 2021 den vom Papst schon im Motu Proprio angekündigten Ritus zur Katechetenbeauftragung³ veröffentlicht hat, ist die Frage nach Konsequenzen für die Kirche in Deutschland und für die deutschen Diözesen noch einmal aktueller geworden.

¹ Rudolf Voderholzer, Predigt am Vorabend des Christi Himmelfahrtstages, zitiert in: <https://www.katholisch.de/artikel/29916-bischof-voderholzer-will-neues-katecheten-amt-rasch-einfuehren> [abg. am 03.01.2022].

² CNA Deutsch, Bischof Voderholzer: Neues Amt des Katecheten zügig einführen, in: <https://de.catholicnewsagency.com/story/bischof-voderholzer-neues-amt-des-katecheten-zuegig-einfuehren-8464> [abg. am 02.03.2022].

³ Vgl. *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Schreiben an die Präsidenten der Bischofskonferenzen über den Ritus der Beauftragung der Katecheten, Prot. Nr. 627/21 vom 03.12.2021, Art. 3, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cddds/documents/rc_con_cddds_doc_20211203_lettera-rito-istituzione-catechisti_ge.html [abg. am 26.02.2022].

Unmittelbar nach Veröffentlichung von *Antiquum ministerium* hat der Kölner Professor für Katechetik, Patrick C. Höring⁴, eher kritisch reagiert. Er verweist auf die theologisch ausgebildeten sowie hauptberuflich tätigen Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, die über eine bischöfliche Beauftragung verfügen und auch für die Aufgabe der Katechese zuständig sind, weshalb es, seiner Auffassung nach, keiner neuen Berufsgruppen darüber hinaus bedürfe. In diese Richtung argumentiert jüngst auch der Münchener Liturgiewissenschaftler Winfried Haunerland⁵, der allerdings in dem neuen Beauftragungsritus eine Chance sieht, die hauptberuflichen pastoralen Berufe besser in die Struktur der Kirche einzubinden. Die Münchener Pastoraltheologin Regina Frey⁶ und der Mainzer Pastoraltheologe Philipp Müller⁷ sehen dagegen im beauftragten Katechetendienst eine neue Chance für eine Qualifizierung ehrenamtlicher Dienste. Sind alle diese Vorschläge in gleicher Weise mögliche und legitime Konsequenzen aus dem *Motu proprio*? Anders gefragt: Welches Potential enthält *Antiquum ministerium*? Inwieweit handelt es sich bei dem vom Papst eingesetzten Katechetendienst um ein neues „Amt“ in der Kirche im Sinne von c. 145 CIC/1983? Wer schafft das Amt und wer setzt in das Amt im Einzelfall ein? Was sind die damit verbundenen Rechte und Pflichten? Wie verhält sich das neue Amt bzw. der neue Dienst zu den bereits bestehenden der Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten⁸ oder welche Regelungskompetenz kommt der Bischofskonferenz und dem Diözesanbischof zu? In welchem Punkt bringt das *Motu proprio* Neues? Oder ist dieses Amt zumindest bei uns sogar überflüssig, da es in Deutschland bereits Derartiges gibt?

Nach einem Blick auf die bisherige Rechtslage sollen das *Motu proprio* *Antiquum ministerium* und die damit einhergehenden rechtlichen Neuerungen vorgestellt werden. Ein weiterer Abschnitt möchte daraufhin verschiedene kritische Würdigungen und einen Ausblick bieten. Mit einigen abschließenden Bemerkungen wird diese Darlegung abgerundet.

⁴ Vgl. *Matthias Altmann*, Neues Katechetenamt: „Hierzulande würde es zu Schwierigkeiten führen“, in: <https://www.katholisch.de/artikel/29840-neues-katechetenamt-hierzulande-wuerde-es-zu-schwierigkeiten-fuehren> [abg. am 03.01.2022].

⁵ Vgl. *Winfried Haunerland*, Ein Dienst zum Aufbau des Reiches Gottes?, in: *Gottesdienst* 2 (2022) 13–16. Dass sich die kirchlichen Laiendienste in den verschiedenen Regionen der Gesamtkirche unterscheiden und dadurch eine neue Vielfalt darstellen, zeigt ebenfalls Winfried Haunerland in einer, Ende der 90er Jahre veröffentlichten, Untersuchung. Diese kirchlichen Laiendienste erweisen sich im Idealfall als eine neue Realisierung der in 1 Kor 12 genannten Charismen, die zugleich als frühchristliche oder altkirchliche Ämter und Aufgaben genannt werden; vgl. hierzu ders., Erben des Klerus? Die neuen pastoralen Berufe im Horizont der Reform der Niederen Weihen, in: *ThPQ* 147 (1999) 381–391.

⁶ Vgl. *Regina M. Frey*, Der Dienst des Katecheten. Kreative Möglichkeiten, in: *HK* 75 (2021) 42–44, hier 42.

⁷ Vgl. *Philipp Müller*, Das *Motu proprio* „*Antiquum ministerium*“ und sein pastorales Potenzial. Qualitätsstandards der Katechese, in: *HK* 76 (2022) 49–51.

⁸ In Deutschland ist die Assistenzzeit eine Vorbereitungsstufe. Mit der Sendung wird man Referentin / Referent. In der Schweiz und in Österreich gibt es die akademischen und nichtakademischen Pastoralassistentinnen und -assistenten.

2. Die bisherige Rechtslage

2.1 Rechtssprache

Im CIC/1983 kommt der Begriff *catechista* fünfmal⁹ vor und handelt im Bereich des Verkündigungsdienstes grundsätzlich davon, dass die Katechetin / der Katechet oder auch die Katechistin / der Katechist die katechetische Unterweisung unmittelbar gegenüber den Adressaten der Katechese ausübt.¹⁰

Der eine lateinische Ausdruck *catechista* steht für mehrere zu unterscheidende kirchliche Dienste.¹¹ In der deutschen Rechtssprache aber gibt es für den Ausdruck *catechista* zwei Entsprechungen, die die Inhalte von zwei Arten kirchlicher Dienste klar darstellen und voneinander unterscheiden.

2.2 Die Katechetin / Der Katechet

In der ordentlichen Kirchenverfassung geht es beim Dienst der Katechetin / des Katecheten gemäß c. 776 CIC/1983 (c. 624 CCEO) „nur um eine Inanspruchnahme zur Mitarbeit an der katechetischen Bildung in der Pfarrei“¹² unter der Verantwortung des Pfarrers. Den kodikarischen Normen sind weder eine Beschreibung des Dienstes noch eine Regelung über dessen Dauer zu entnehmen. Damit erfolgt die konkrete Arbeit der Katechetin / des Katecheten als Mandat im Sinne von c. 228 § 1 CIC/1983 und aufgrund einer Aufforderung des Pfarrers. Des Weiteren gibt der CIC/1983 keine Auskunft über die Vergütung oder Besoldung¹³ der Katechetin / des Katecheten. In c. 776 CIC/1983 verfügt der Gesetzgeber zwar, dass die zur katechetischen Mitarbeit heranzuziehenden Personen und Gruppen ihren

⁹ Vgl. cc. 776; 780; 785 § 1 und 2; 861 § 2 CIC/1983.

¹⁰ In c. 773 i. V. m. c. 776 CIC/1983 ist verankert, dass die Glaubensvermittlung durch katechetische Unterweisung zu den Grundfunktionen des seelsorglichen Dienstes gehört.

¹¹ Rechtssprachlich verzeichnet neben den ämterrechtlichen Begriffen *officium* und *munus*, die im Zusammenhang mit dem Dienst am Wort Gottes (cc. 756–780 CIC/1983) eine Vieldeutigkeit aufweisen, der dritte ämterrechtliche Begriff *ministerium* eine einheitliche Verwendung und bedeutet in den kodikarischen Normen „Dienst“. Mit dem Begriff *officium (ecclesiasticum)* wird jedes kirchliche Amt im Sinne der Legaldefinition von c. 145 § 1 CIC/1983 verstanden. Den lateinischen Ausdruck *munus* aber verwendet der Gesetzgeber prinzipiell für den allgemeinen Dienst der Kirche bzw. für den Dienst als Aufgabe innerhalb ihrer Sendung, der durch entsprechende Beifügungen spezifiziert werden kann. In den drei Begriffen *officium*, *munus* und *ministerium* gibt es aber eine innere Beziehung zueinander, die darin besteht, dass jedes Kirchenamt einen Dienst zur Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes darstellt. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass jeder Dienst immer auch mit einem Kirchenamt verbunden ist. Denn das ausschlaggebende Kriterium, das das Amt (*officium*) vom Dienst (*munus*) unterscheidet, ist vornehmlich das Prinzip der Dauerhaftigkeit. Ein kirchlicher Dienst kann daher einmalig oder nur vorübergehend sein. Hingegen stellt ein Amt einen auf Dauer eingerichteten Dienst mit einer klaren Dienstbeschreibung in Rechten und Pflichten dar; vgl. *Christoph Ohly*, *Officium ecclesiasticum*. Ein rechtssprachlicher Vorschlag, in: AfkKR 177 (2008) 56–72, hier 58; *Sabine Demel*, *Das kirchliche Amt in seiner sakramentalen Verankerung. Kirchenrechtliche Überlegungen*, in: dies.; *Libero Gerosa*; *Peter Krämer*; *Ludger Müller* (Hg.), *Im Dienst der Gemeinde. Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter*, Münster 2002, 29–48, hier 30; *Peter Krämer*, *Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche*, Stuttgart 1993, 46.

¹² *Matthias Pulte*, *Katechet – Katholisch*, in: LKRR Bd. 1 (2019) 753 f., 753.

¹³ Vgl. ebd.

Dienst nicht verweigern dürfen, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind, schreibt aber keine Sanktion vor.¹⁴

2.3 Die Katechistin / Der Katechist

2.3.1 Rechtsstellung

Für die Missionskirchen verwendet der CIC/1983 ebenfalls den lateinischen Begriff *catechista* (vgl. c. 785 § 1–2 CIC/1983), der jedoch in der deutschen Rechtssprache mit dem Ausdruck „Katechist“ bzw. „Katechistin“ übersetzt wird. Anders als bei der Katechetin / dem Katecheten handelt es sich bei der Katechistin / dem Katechisten um einen Dienst in der katholischen Kirche, dessen Institutionalisierung der geringen Zahl der Missionarinnen und Missionare und ihren oft nur rudimentären Sprachkenntnissen Rechnung trägt.¹⁵ Nach der Legaldefinition von c. 785 § 1 CIC/1983 versteht der Gesetzgeber unter Katechistinnen bzw. Katechisten

„Laien [...], die gebührend ausgebildet sind und durch ein christliches Leben hervorragen, die sich unter der Leitung eines Missionars der Darlegung der Lehre des Evangeliums und der Ordnung von liturgischen Feiern und von Werken der Caritas widmen.“

Schon dort, wo das Zweite Vatikanische Konzil von Katechistinnen und Katechisten spricht, sind unterschiedliche Profile im Blick. Einerseits wird im Dekret *Ad gentes* (AG) 17 ausdrücklich davon gesprochen, dass man den Katechistinnen und Katechisten, „die sich hauptamtlich dieser Arbeit widmen, durch gerechte Vergütung einen gebührenden Lebensstandard und soziale Sicherheit gewährleisten“ muss. Der Katechist*inndienst nach AG 17 ist also nicht unbedingt ein ehrenamtlicher Dienst. Andererseits spricht derselbe Absatz aber auch von Hilfskatechistinnen und -katechisten (*catechistae auxiliares*), die „in ihren Gemeinden die Gebete [leiten] und [...] den Unterricht [geben]“ (AG 17). Diese „Hilfskatechistinnen und -katechisten“ üben ihre Aufgabe offensichtlich nebenberuflich oder ehrenamtlich aus. Aber sogar von ihnen wird gesagt, dass sie in den Gemeinden die Gebete leiten und damit gottesdienstliche Aufgaben wahrnehmen.

2.3.2 Pflichten und Rechte der Katechistin / des Katechisten

Nach der aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil hervorgegangenen Lehre (vgl. AG 17) umfasst

„der Dienst des Katechisten die Bereiche der christlichen Lehre, des Dienstes an den Sakramenten und die Werke der christlichen Nächstenliebe. Eine weitere Kernaufgabe besteht darin, die Gläubigen aller Altersgruppen auf den Sakramentenempfang und die Feier der Liturgie vorzubereiten.“¹⁶

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Vgl. ebd.

¹⁶ Ebd.

Anders als die Katechetin / der Katechet ist die Katechistin / der Katechist seit der Kodifikation von 1983 auch rechtlich als Amtsträger in der Kirche aufzufassen. Denn es handelt sich nach der Legaldefinition von c. 145 § 1 CIC/1983 um ein Kirchenamt, das durch kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient. Damit gelten auch die klaren Anforderungen von c. 149 § 1 CIC/1983 an ein Kirchenamt. Ferner ist auf die kodikarischen Normen hinzuweisen, die der Katechistin / dem Katechisten nach Maßgabe des Rechts die Spendung von Sakramenten (vgl. cc. 230 § 2; 861 § 2; 910 § 2; 911 § 2 CIC/1983), die Befugnis bei der Eheschließungsassistenz (vgl. c. 1112 CIC/1983), die Spendung von Sakramentalien (vgl. c. 1168 CIC/1983) und im Rahmen von c. 517 § 2 CIC/1983 die Beteiligung an der Ausübung der pfarrlichen Hirtenstörte sowie gemäß c. 519 CIC/1983 die Unterstützung des Pfarrers bei der Ausübung seines Amtes auftragen.

2.3.3 Zuständigkeit zur Bestellung

Für beide Arten der Katechistinnen und Katechisten, nämlich für die hauptberuflichen und auch die Hilfskatechistinnen und -katechisten, erwartete das Konzil eine kanonische Sendung, die ihnen „in einer öffentlichen liturgischen Feier“ übertragen werden soll. Der CIC von 1983 erwähnt die in AG 17 thematisierte Beauftragung zwar nicht ausdrücklich, aber sie dürfte dem Rechtsgedanken voll entsprechen, wenn sie in der Übertragung eines Kirchenamtes oder z. B. in einer Delegation wie im Rahmen der in c. 517 § 2 und c. 519 CIC/1983 festgelegten Unterstützung des Pfarrers besteht bzw. erfolgt. In der Praxis werden solche Katechistinnen und Katechisten durch den Ordinarius in den Ortskirchen zu meist hauptamtlich oder ehrenamtlich bestellt.¹⁷ Für eine angemessene Vergütung können sowohl AG 17 als auch c. 231 §§ 1–2 CIC/1983 als Grundlage herangezogen werden.

3. Das Motu proprio *Antiquum ministerium*

3.1 Rechtssprache

Ausgehend vom Neuen Testament stellt Papst Franziskus im Motu proprio *Antiquum ministerium* die Anfänge kirchlicher Strukturen (vgl. Art. 1–2 AM)¹⁸ im Allgemeinen in apostolischer und nachapostolischer Zeit sowie in der gesamten Kirchengeschichte dar. Rechts sprachlich fällt auf, dass der Papst den italienischen Begriff *catechista* für unterschiedliche kirchliche Dienste verwendet, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden.

¹⁷ Vgl. ebd.

¹⁸ Bereits in Art. 1 AM erwähnt Papst Franziskus die paulinischen Stellungnahmen zu verschiedenen Diensten sowie Ämtern und insbesondere zur Trias „Apostel-Propheten-Lehrer“ von 1 Kor 12, wo den Charismen große Bedeutung für die Dienste in und an der Gemeinde (vgl. Art. 2 AM) zukommt.

3.2 Die Katechetin / Der Katechet

Mit den einleitenden Worten, „Der Dienst des Katecheten ist sehr alt“, zeigt sich die neue Akzentsetzung des päpstlichen Gesetzes. Es geht nämlich um die Katechetin / den Katecheten. Rechtssprachlich verwendet Papst Franziskus den Begriff *catechista* im Sinne von „Katechetin / Katechet“ 19 mal¹⁹ und legt sowohl die rechtliche Beschreibung des Dienstes als auch die Zuständigkeit zur Bestellung im Einzelfall fest, die in den kodikarischen Normen fehlen und im Folgenden kurz vorgestellt werden.

3.2.1 Rechtsstellung

Das Motu proprio *Antiquum ministerium* hebt sich insofern von der kodikarischen Bestimmung des c. 776 CIC/1983 ab, als Papst Franziskus zunächst ausgehend vom Direktorium für die Katechese die Katechetin / den Katecheten in Art. 6 AM „als Zeuge des Glaubens, Lehrer und Mystagog“ zugleich sowie Begleiter und Pädagoge“ bezeichnet, die / der im Namen der Kirche unterweist und ihre / seine Identität in der Kirche durch Gebet, Studium und direkte Teilnahme am Leben der Gemeinde verantwortlich und kohärent entwickelt. Der Dienst der Katechetin / des Katecheten wird ebenso in Art. 6 AM beschrieben und besteht darin, ihre / seine

„Kompetenz im pastoralen Dienst der Glaubensvermittlung zum Ausdruck zu bringen, die sich in verschiedenen Etappen entwickelt: von der Erstverkündigung, die in das Kerygma einführt, über den Unterricht, der das Bewusstsein für das neue Leben in Christus wachsen lässt und insbesondere auf die Sakramente der christlichen Initiation vorbereitet, bis hin zur ständigen Weiterbildung, die jeden Getauften in die Lage versetzt, stets bereit zu sein, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt“ (1 Petr 3,15).“

Ausdrücklich wird der Dienst der Katechetin / des Katecheten für Männer und Frauen eingerichtet (vgl. Art. 8 AM). Ferner

„handelt [es] sich um einen dauerhaften Dienst an der Ortskirche entsprechend der vom Ortsordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse, der aber auf laikale Weise durchgeführt wird, wie es das Wesen dieses Dienstes erfordert“ (Art. 8 AM).

Damit die Katechetinnen und Katecheten ihre Aufgaben entsprechend erfüllen und die Glaubenswahrheiten mit Bedacht kommunizieren, verfügt Papst Franziskus im Motu proprio *Antiquum ministerium*, dass sie die gebührende biblische, theologische, pastorale und pädagogische Ausbildung erhalten. Damit wird die in c. 780 CIC/1983 für die Katechistin / den Katechisten vorgeschriebene Vorbereitung ebenso für die Katechetin / den Katecheten bestimmt.

¹⁹ Vgl. Art. 1; 3; 5; 6; 7; 8; 9; 11 AM.

3.2.2 Pflichten und Rechte der Katechetin / des Katecheten

Das Motu proprio *Antiquum ministerium* bestimmt das Amt der Katechetin / des Katecheten als „einen dauerhaften Dienst an der Ortskirche entsprechend der vom Ordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse“ (Art. 8 AM). Damit verbunden ist die Frage der angemessenen Vergütung (vgl. c. 231 §§ 1–2 CIC/1983) sowie der gebührenden sozialen Absicherung. Sie sind Teil des Profils, des Inhalts sowie der Art und Weise der Ausübung des Dienstes, die gemäß dem Motu proprio *Antiquum ministerium* von den einzelnen Bischofskonferenzen entsprechend den pastoralen Bedürfnissen geregelt werden können und müssen.²⁰ Das Profil des Dienstes selbst bleibt allerdings relativ offen.

Die in Art. 6 AM verankerte Grundlage des Dienstes deutet auf die Begleitung und Vorbereitung (von Katechumenen bzw. Getauften) auf die vollständige Initiation in die Kirche hin (vgl. c. 225 § 1 CIC/1983). Sie erstreckt sich nach Papst Franziskus von der Erstverkündigung bis hin zur ständigen Weiterbildung und umfasst damit die Bereiche des Dienstes an den Sakramenten, der Wortverkündigung und der Nächstenliebe.

Zusammen mit dem Ritus der Katechet*innenbeauftragung hat der Präfekt der damaligen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Erzbischof Arthur Roche, einen erläuternden Brief veröffentlicht, um den Bischofskonferenzen sowie einzelnen Bischöfen bei der Anwendung des Motu proprio *Antiquum ministerium* zu helfen.²¹ Der Präfekt erinnert noch einmal daran, dass die Katechet*innenbeauftragung auf Dauer ausgerichtet ist und nicht wiederholt werden kann. Sodann skizziert er, dass die Ausformungen dieses Dienstes der Katechetinnen und Katecheten sehr unterschiedlich sein können:

„Sie sind nämlich dazu berufen, mit den geweihten Amtsträgern in den verschiedenen Formen des Apostolats zusammenzuarbeiten und unter der Leitung der Hirten vielfältige Aufgaben wahrzunehmen. Eine Aufzählung dieser Aufgaben kann wie folgt lauten: die Leitung des Gemeindegebets, insbesondere der sonntäglichen Liturgie in Abwesenheit des Priesters oder Diakons; die Begleitung der Kranken; die Leitung von Beerdigungsfeiern; die Ausbildung und Anleitung anderer Katecheten; die Koordinierung pastoraler Initiativen; die menschliche Förderung gemäß der Soziallehre der Kirche; die Hilfe für die Armen; die Pflege der Beziehungen zwischen der Gemeinde und den geweihten Amtsträgern.“²²

Es zeigt sich hier eine klare Positionierung des Präfekten der damaligen zuständigen Kongregation. Allerdings ist es kanonistisch schwierig zu sagen, welche Verbindlichkeit diesen Ausführungen zukommt. Denn nur die von Papst Franziskus im Motu proprio *Antiquum ministerium* promulgierten Bestimmungen sowie der im Dezember veröffentlichte Ritus

²⁰ Vgl. Art. 9 AM; *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Schreiben an die Präsidenten vom 03.12.2021 (wie Anm. 3), Art. 3.

²¹ Der Präfekt der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erklärt den Begleitbrief wie folgt: „Das vorliegende Schreiben, das die Veröffentlichung der *Editio typica* des Beauftragungsritus für Katecheten begleitet, möchte einen Beitrag zu den Überlegungen der Bischofskonferenzen leisten, indem es einige Hinweise zum Dienst des Katecheten, zu den notwendigen Voraussetzungen und zur Feier des Beauftragungsritus gibt.“, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20211203_lettera-rito-istituzione-catechisti_ge.html [abg. am 26.02.2022].

²² *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Schreiben an die Präsidenten vom 03.12.2021 (wie Anm. 3).

sind rechtsverbindlich. Der Begleitbrief der Gottesdienstkongregation legt ein umfassenderes Aufgaben- und Anforderungsprofil der Katechetinnen und Katecheten dar und lässt die Prinzipien erkennen, nach denen die damalige Kongregation die entsprechenden orts-kirchlichen Ordnungen konfirmieren bzw. rekognoszieren wird. Möglicherweise ist der Begleitbrief, der sich an die Erzbischöfe und Bischöfe richtet, eine Instruktion²³, die faktisch den Anwender rechtlich bindet. Jedenfalls antizipiert der Brief auch die Bestimmungen der bisher nicht erstellten *Pränotanda* zum Ritus, die nach einer Veröffentlichung natürlich auch anwendbares Recht wären.

3.2.3 Zuständigkeit für die Bestellung

Nach c. 776 CIC/1983 zieht der Pfarrer unter den Laien besonders die Katechetin / den Katecheten zur katechetischen Glaubensunterweisung heran. Bei Katechetinnen und Katecheten, die gemäß *Antiquum ministerium* bestellt werden, tritt nun der Bischof hinzu und ist zusätzlich gefordert (vgl. Art. 8 AM). Denn der von Papst Franziskus errichtete Dienst – so das Motu proprio – „weist starke Züge einer Art von Berufung auf, die eine entsprechende Unterscheidung von Seiten des Bischofs erfordert und durch den Beauftragungsritus hervorgehoben wird“ (Art. 8 AM). Die in *Antiquum ministerium* vorgeschriebene kanonische Sendung entspricht nun dem in AG 17 verabschiedeten konziliaren Text.

Winfried Haunerland erklärt zu dieser Ordnung: „Der Ritus macht deutlich, dass mit der Übergabe (des Kreuzes) die Beauftragung erfolgt ist, denn jetzt heißt es: ‚Der Katechet antwortet: Amen.‘“²⁴ Damit ist der durch Papst Franziskus eingeführte laikale Dienst der Katechetin / des Katecheten eindeutig als Dienst *in nomine Ecclesiae* zu verstehen. Die Beauftragung in einer liturgischen Feier²⁵ drückt zudem die Dauerhaftigkeit des Dienstes

²³ Des Öfteren kommt es vor, dass Kongregationen Begleitbriefe versenden: Der Brief der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 15.03.1994 enthält auf den Antrag des Papstes hin präzisierende Anweisungen zur PCLT-Entscheidung zu den Ministrantinnen, vgl. *PCLT, Responsio ad propositum dubium*, in: AAS 86 (1994) 541–542; *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Prot. 2482/93 vom 15. März 1994, abgedruckt in: *Franz Kalde*, Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici (1984–1994), Metten² 1996, 34–38. Ferner kann auf den Begleitbrief der *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung* zum Dekret zum Ritus der Fußwaschung vom 06.01.2016 hingewiesen werden, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cddds/documents/rc_con_cddds_doc_20160106_comentario-decreto-lavanda-piedi_ge.html [abg. am 02.03.2022]. Eine weitere mögliche Verlautbarungsart sind Rundschreiben, z. B. das der *Kongregation für die Glaubenslehre*: Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen vom 03.05.2011, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaih/documents/rc_con_cfaih_doc_20110503_abuso-minori_ge.html [abg. am 02.03.2022]. Ferner gibt es Begleitbriefe mit beigefügten Responsa, vgl. *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Responsa ad dubia zu einigen Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in Form eines Motu Proprio *Traditionis custodes* über den Gebrauch der liturgischen Bücher vor der Reform des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 04.12.2021, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cddds/documents/rc_con_cddds_doc_20211204_responsa-ad-dubia-traditionis-custodes_ge.html [abg. am 02.03.2022]. Ausführlich zur Verlautbarungsform *Responsum* siehe *Franz Kalde*, Responsa im kanonischen Recht. Zum Rechtscharakter einer besonderen Verlautbarungsform – Responsa in canon law. On the legal character of a particular form of proclamation, in: *Ancilla Iuris* (2018) 110–112.

²⁴ *Haunerland*, Ein Dienst zum Aufbau des Reiches Gottes? (wie Anm. 5), 14.

²⁵ Zur kanonischen Sendung in einer liturgischen Feier äußerte sich Peter Hünermann theologisch zu Recht kritisch. Denn ein liturgischer Akt wird nach Hünermann in AG 17 anscheinend aus soziologischer Zweckmäßigkeit empfohlen, um die Autorität des Dienstes beim Volk zu stärken. Eine ähnliche Argumentation ergibt sich aus

in der Kirche aus und darf deshalb nicht wiederholt werden.²⁶ Somit erfolgt die Bestellung durch den Diözesanbischof. Es liegt auf der Hand, dass das Motu proprio *Antiquum ministerium* den Dienst der Katechetin / des Katecheten zwar sakramental auf der Basis der Initiationssakramente sieht, ihn aber nicht nur als die Entfaltung des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen fördert, sondern ihn rechtsdogmatisch als Kirchenamt im Sinne der Legaldefinition von c. 145 § 1 i. V. m. c. 149 § 1 CIC/1983 einrichtet. Nach Maßgabe des Gesetzes (vgl. c. 135 CIC/1983) ist nicht ausgeschlossen, dass der Diözesanbischof die Beauftragung delegiert.

3.3 Die Katechistin / Der Katechist

Rechtssprachlich kommt der Begriff *catechista* im Sinne von „Katechistin / Katechist“ nur zweimal im Motu proprio *Antiquum ministerium* vor (vgl. Art. 4 AM). Dabei handelt es sich um ein Zitat aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. AG 17), das sich mit den Missionskirchen auseinandersetzt und kodikarisch umfassend geregelt ist. Damit zeigt sich deutlich, dass im Mittelpunkt des neuen päpstlichen Gesetzes nicht der in den Missionskirchen anzuwendende Begriff *catechista* im Sinne von Katechistin / Katechist steht. Vielmehr geht es um den Ausdruck *catechista* in der ordentlichen Kirchenverfassung – damit auch in Deutschland –, der in der deutschen Rechtssprache „Katechetin / Katechet“ heißt und den Papst Franziskus als laikalen Dienst eingerichtet hat.

4. Kritische Würdigungen und Ausblick

Zu den in *Antiquum ministerium* geltenden Bestimmungen für das neue Amt und den sich daraus ergebenden Konsequenzen ist unter verschiedenen Gesichtspunkten kirchenrechtlich Stellung zu nehmen.

AG 15, wenn bei der Diakonenweihe von Männern gesprochen wird, „die tatsächlich einen diakonischen Dienst ausüben“. Sakramententheologisch zeigt sich am Beispiel dieser Stelle, dass das Konzil bei den theologischen Begründungen noch auf der Suche und ergänzungsbedürftig ist; vgl. Peter Hinermann, Theologischer Kommentar zum Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, in: HThK-VatII, Bd. 4, Freiburg i. Br. 2009, 219–336, hier 288.

²⁶ Vgl. *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Schreiben an die Präsidenten vom 03.12.2021 (wie Anm. 3), Art. 3.

4.1 Rechtssprachliche Überlegungen

Der Diözesanbischof ist nach dem Apostolischen Schreiben *Catechesi tradendae*²⁷ sowie dem Direktorium für die Bischöfe²⁸ und dem allgemeinen Direktorium für die Katechese²⁹ als „Erstverantwortlicher“ und „erster Katechet“ für die Förderung, Koordination und Überwachung der Katechese in seiner Teilkirche zuständig. Mit der rechtlichen Umschreibung der Katechetinnen und Katecheten im Motu proprio *Antiquum ministerium* werden im Kontext des Katechese- und Missionsrechts die Begriffe „Katechetin / Katechet“ und „Katechistin / Katechist“ für Laiendienste verwendet. Ebenso kann auch ein Priester oder eine Pastoralreferentin / ein Pastoralreferent mit der Aufgabe der Katechetin / des Katecheten betraut werden. Ferner gibt es Firmkatechetinnen und -katecheten, die die Vorbereitung der Jugendlichen durch Gruppenstunden oder größere Aktionen begleiten. Damit zeigt sich, wie der bisherige Sprachgebrauch des Ausdrucks „Katechetin / Katechet“ von der im Motu proprio *Antiquum ministerium* verwendeten Definition abweicht. Den Anforderungen an die Rechtssprache (etwa hinsichtlich Einheitlichkeit und Bestimmtheit) wird jedoch insofern Genüge getan, als in *Antiquum ministerium* der Begriff „Katechetin / Katechet“ speziell für den durch die Beauftragung des Diözesanbischofs übertragenen laikalen Dienst angewendet wird. Für die Einführung dieses Dienstes in Deutschland stellen die Stabilität im Dienst, eine angemessene Ausbildung und die kanonische Beauftragung ungeachtet des bislang abweichenden Sprachgebrauchs Vorteile dar. Damit könnte eine Lehrkonformität angestrebt und erreicht werden.

4.2 Handlung in nomine Ecclesiae

Bezüglich des Dienstes der Katechistinnen und Katechisten in den Missionskirchen sei vorausgeschickt, dass das Motu proprio *Antiquum ministerium* nichts völlig Neues entwirft – denn seit 1983 ist die Katechistin / der Katechist auch rechtlich als Amtsträger*in in der Kirche aufzufassen. Hingegen erhält die Katechetin / der Katechet für die ordentliche Kirchenverfassung durch *Antiquum ministerium* eine neue Rechtsstellung und Aufgabenbeschreibung, die dem Dienst den Charakter eines kirchlichen Amtes im Sinne von c. 145 CIC/1983 verleihen. Durch die bischöfliche Beauftragung erfolgt die kanonische und kirchliche Sendung, die sowohl Katechetinnen und Katecheten als auch Katechistinnen und Katechisten gleichermaßen befähigt, im Namen der Kirche zu handeln. Davor aber müssen die Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen Kriterien (vgl. c. 149 § 1 CIC/1983) erfüllen und die notwendige Vorbereitung absolviert haben, deren Normierung nach Art. 9 AM in die Zuständigkeit der Bischofskonferenz fällt.

²⁷ Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Catechesi Tradendae*, Nr. 63, in: AAS 71 (1979) 1277–1340, hier 1328 f.; Christoph Ohly, Die Verkündigung in Predigt und Katechese, in: HdbKathKR³ (2015), 922–934, hier 931.

²⁸ Vgl. *Kongregation für die Bischöfe*, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 173, Bonn 2004, Nr. 127.

²⁹ Vgl. *Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung*, 2020, in: DBK, Direktorium für die Katechese, Bonn 2020, Nr. 114, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-06-25_Direktorium-fuer-die-Katechese_Arbeitsuebersetzung.pdf [abg. am 02.03.2022].

4.3 Die Zuständigkeit der Bischofskonferenz und der Ortsordinarien

Grundsätzlich ist die Bischofskonferenz als ständige Einrichtung für die Ausübung pastoraler Aufgaben hinsichtlich der Gläubigen ihres Gebietes nach Maßgabe des Rechts zuständig (vgl. c. 447 CIC/1983). Sie kann

„nur in den Angelegenheiten allgemeine Dekrete erlassen, in denen das allgemeine Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung dies bestimmt, die der Apostolische Stuhl aus eigenem Antrieb oder auf Bitten der Konferenz selbst erlassen hat“ (c. 455 § 1 CIC/1983).

Gemäß Art. 9 AM i. V. m. c. 455 § 1 CIC/1983 wird im Motu proprio *Antiquum ministerium* den Bischofskonferenzen ausdrücklich die Befugnis zugewiesen, den Dienst der Katechetin / des Katecheten in die Praxis umzusetzen, indem sie den notwendigen Ausbildungsweg sowie Normen und Kriterien für den Zugang zu diesem Dienst festlegen. Dafür fordert der CIC/1983 zwei Drittel der Stimmen derjenigen Mitglieder, die in der Konferenz entscheidendes Stimmrecht haben (vgl. c. 455 § 2 CIC/1983). Außerdem erhalten diese Dekrete Rechtskraft erst dann, wenn sie nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl rechtmäßig promulgiert worden sind (vgl. c. 455 § 2 CIC/1983). Als allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz soll das Gesetz in jedem Bistum als Rechtsgrundlage für die Umsetzung durch den einzelnen Diözesanbischof entsprechend der von ihm erkannten pastoralen Erfordernisse gelten (vgl. Art. 8 AM).

4.4 Die Neuregelung im Motu proprio *Antiquum ministerium* im Verhältnis zu den bestehenden kirchlichen Ämtern in Deutschland

Wie verhält sich der neue Dienst zu den bereits bestehenden Ämtern der Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten bzw. -assistentinnen/-assistenten? Ist das neue Amt etwa überflüssig, da es in Deutschland bereits Derartiges gibt? Bezüglich des Verhältnisses der Neuregelung zum laikalen Dienst der Katechetinnen und Katecheten zu den bereits existierenden Ämtern ist zunächst festzuhalten, dass die Katechetinnen und Katecheten gemäß Art. 8 AM treue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Priester und Diakone sein sollen und ihre Aufgaben dort ausüben, wo es notwendig ist. Das Motu proprio sorgt für Klarheit, indem Papst Franziskus zweifellos den laikalen Dienst der Katechetin / des Katecheten als einen dauerhaften Dienst verfügt. Als kirchliches Amt hängt dieser zwar mit den Erfahrungen zusammen, „die die Kirche im Laufe ihrer Geschichte gemacht hat“ (Art. 7 AM), stellt jedoch zugleich in der Rechtsstellung eine deutliche Novellierung dar, die sich besonders in der Dauerhaftigkeit des laikalen Dienstes ausdrückt.

Für Regina M. Frey „wird der konkrete Dienst des Katecheten in *Antiquum ministerium* sehr weit gefasst“³⁰. Bis zu einem gewissen Grad stimmt das. Diese Beobachtung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Rahmen der Tätigkeit und die geforderten Voraussetzungen sowohl durch den Papst im Motu proprio als auch durch den Präfekten der Congregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Begleitbrief zum Ritus der

³⁰ Frey, Der Dienst des Katecheten (wie Anm. 6), 44.

bischöflichen Beauftragung klar definiert sind. Anhaltspunkte für die Errichtung eines ehrenamtlichen Dienstes der Katechetin / des Katecheten, den Regina M. Frey gleichwohl erwähnt³¹, sind weder dem Motu proprio noch dem Begleitbrief ausdrücklich zu entnehmen. Schwankend scheint Philipp Müller zu argumentieren. Er zweifelt nämlich daran, dass eine Hauptberuflichkeit für Katechetinnen und Katecheten in Deutschland Zukunft hat. Denn es gebe immer weniger Kandidatinnen und Kandidaten für diesen Dienst, und die kirchlichen Finanzen würden diesen Dienst in hauptberuflicher Weise vermutlich langfristig nicht mehr möglich machen. Daher plädiert er für ehrenamtliche Dienste. Zugleich aber setzt er auf das dauerhafte Engagement und die langfristige Bindung, „sofern die Menschen davon in irgendeiner Weise profitieren“³². Deswegen spricht er die Qualifizierung der Katechetinnen und Katecheten und das entsprechende Angebot an jene an, die im Anschluss an eine Erstkommunion- oder Firmvorbereitung Interesse für diesen Dienst zeigen.

Bezüglich des Verhältnisses zu Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten zeigt ein Blick in die Rahmenstatuten und -ordnungen die unterschiedlichen Bereiche ihrer Aufgaben, die ins Auge springen und dazu verleiten könnten, den Dienst der Katechetin / des Katecheten für überflüssig zu halten. Abgesehen davon, dass die Katechetin / der Katechet durch Spezialisierung auf ihr / sein Fachgebiet und einen konkreten Aufgabenbereich bestehen kann, auf den hin sie / er extra ausgebildet wurde und für den sie / er (als besonders kompetente Fachkraft) einsetzbar sein soll, stellt sich hier eine noch zu vertiefende Frage.³³ Aus der Geschichte der anderen laikalen pastoralen Dienste kann man lernen, dass jede Veränderung auch Konsequenzen für die anderen Akteure hat. Es wäre wichtig, dass bei der Weiterentwicklung der pastoralen Dienste und Ämter auch jene Frauen und Männer synodal einbezogen werden, die hier in den letzten Jahrzehnten viel geleistet und Erfahrungen gesammelt haben. Es wäre jedenfalls fatal, wenn der durch *Antiquum ministerium* eingerichtete katechetische Dienst neue und weiterführende Spannungen hervorrufen würde.

5. Abschließende Bemerkungen

Die rechtssprachliche Auseinandersetzung mit dem Begriff *catechista* hat gezeigt, dass Papst Franziskus mit der Einrichtung des laikalen Dienstes der Katechetinnen und Katecheten dieser kirchlichen Aufgabe einen gesteigerten Wert verliehen hat. Mit der ausdrücklichen Dauerhaftigkeit und der Beauftragung durch den Diözesanbischof erfreut sich der

³¹ Ebd., 43.

³² Müller, Das Motu proprio „Antiquum ministerium“ (wie Anm. 7), 50.

³³ Vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referentinnen/Referenten, Bonn 2011, bes. 14, 16–21, in: [file://nas.ads.mwn.de/ra36red/MWN-PC/Desktop/Rahmenstatuten%20und%20-ordnungen%20f%C3%BCr%20Gemeinde-%20und%20Pastoral-ReferentInnen.pdf](http://nas.ads.mwn.de/ra36red/MWN-PC/Desktop/Rahmenstatuten%20und%20-ordnungen%20f%C3%BCr%20Gemeinde-%20und%20Pastoral-ReferentInnen.pdf) [abg. am 20.01.2022]; vgl. weiterhin: Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2007, bes. 45 f., in: [file://nas.ads.mwn.de/ra36red/MWN-PC/Desktop/Leitung%20gottesdienstlicher%20Feiern%20DBK.pdf](http://nas.ads.mwn.de/ra36red/MWN-PC/Desktop/Leitung%20gottesdienstlicher%20Feiern%20DBK.pdf) [abg. am 20.01.2022].

laikale Dienst als Kirchenamt einer herausgehobenen Stellung. In dieser Hinsicht stellt er eine neue Ausprägung und ein neues Profil des bisherigen katechetischen Dienstes dar.

Gerade in diesem Sinn ist wohl auch die Aussage von Bischof Voderholzer zu verstehen, wenn er im Hinblick auf die Einführung dieses Amtes von einer Lückenschließung „im Miteinander in der Kirche“³⁴ spricht, wie eingangs zitiert worden ist. Entschieden muss aber darauf hingewiesen werden – wie nun gezeigt wurde –, dass es sich hierbei eben nicht um einen rein ehrenamtlichen Dienst oder Aufgabenbereich handelt, noch um einen solchen, zu dem jeder Laie oder ehrenamtlich Tätige einfach – gewissermaßen automatisch – beauftragt werden könnte. Nach der Veröffentlichung des Ritus zur Katechetenbeauftragung zeigt zumindest der Begleitbrief von Erzbischof Roche, dass das zuständige römische Dikasterium eine breite Beauftragung möglichst vieler in der Katechese mitwirkender Frauen und Männer für problematisch hält und ausdrücklich nicht fördern will.

Nun liegt es an den Bischöfen, welche Chancen zur Stärkung der Glaubensverkündigung und (Neu-)Evangelisierung in ihrer Diözese sie in einem amtlichen Dienst der Katechetinnen und Katecheten entdecken und wie sie rechtlich sowie inhaltlich den Zugang, die Ausbildung und die Aufgaben dieses neuen Amtes gestalten. Denn nur dann kann sich praktisch und konkret erfüllen, wovon Papst Franziskus bereits überzeugt ist, wenn er in Art. 5 AM über diesen Dienst der Katechetinnen und Katecheten schreibt:

„Der Geist beruft auch heute Männer und Frauen, damit sie sich auf den Weg machen, um den vielen entgegenzukommen, die darauf warten, das Schöne, Gute und Wahre des christlichen Glaubens kennenzulernen. Es ist Aufgabe der Hirten, diesen Weg zu unterstützen und das Leben der christlichen Gemeinschaft durch die Anerkennung der Dienste von Laien zu bereichern, die in der Lage sind, durch das ‚Eindringen christlicher Werte in die soziale, politische und wirtschaftliche Welt‘ zur Verwandlung der Gesellschaft beizutragen.“

This article deals with the changes made in 2021 by the MP *Antiquum ministerium*. To this end, the previous legal situation is first presented with regard to the legal status, duties and rights as well as the competence to appoint both types of catechists. Then the new legal situation since the MP is analyzed under the same aspects. A further paragraph contains fundamental considerations on the legal language used, the legal status of the new office, the competence of the bishops' conferences and local ordinaries and, above all, the relationship between the new regulations in the MP and the existing ecclesiastical offices in Germany.

³⁴ Rudolf Voderholzer, Predigt am Vorabend des Christi Himmelfahrtstages (wie Anm. 1).